

# Statuten

## Alumni Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Der am 18. Februar 2009 gegründete Verein führt den Namen Alumni Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft.

#### Art. 2

Alumni Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft ist ein Verein gemäss Art. 60 - 79 ZGB und hat seinen Sitz in Bern. Die Briefadresse ist diejenige der Studienleitung des Weiterbildungsprogramms an der Universität Bern. Der Verein unterhält eine offizielle E-Mail-Adresse. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 3

Zweck des Vereins ist:

- a. die Bildung und Aufrechterhaltung eines Netzwerkes für die berufliche Weiterentwicklung der Vereinsmitglieder.
- b. die fachliche Weiterbildung der Vereinsmitglieder;
- c. die Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern und der Studienleitung;
- d. die Pflege und Förderung des Kontaktes, der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Der Verein besteht aus:  
Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### Art. 5

Als Aktivmitglieder können alle Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, die das Weiterbildungsprogramm in Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Universitäten Bern und Lausanne (Zertifikat der UNIL 2002, 2004; CAS der UNIBE 2007, MAS UNIBE 2008, CAS und MAS UNIBE und UNIL ab 2009) oder Teil davon absolviert haben.

#### Art. 6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

#### Art. 7

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

### III. Eintritt, Austritt und Ausschluss

#### Art. 8

Die Anmeldung von Neumitgliedern hat schriftlich an den Sekretär oder an die Briefadresse (siehe Art. 2) zu erfolgen. Über die provisorische Aufnahme des Bewerbers entscheidet der Vorstand. Die endgültige Aufnahme erfolgt an der nächsten Hauptversammlung bei mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 9

Durch die Aufnahme anerkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins und unterziehen sich denselben sowie allen von Organen des Vereins Alumni Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft rechtsverbindlich gefassten Beschlüssen.

#### Art. 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein allfällige Änderungen der auf der Homepage des Vereins publizierten Angaben (Adresse etc.) innerhalb von 60 Tagen nach erfolgter Änderung zu melden.

#### Art. 11

Durch den Verein Alumni Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft organisierte Anlässe sind grundsätzlich auch Nicht-Mitgliedern zugänglich. Nicht zugänglich für Nicht-Mitglieder bleibt aber in jedem Fall die Hauptversammlung. Generell liegt der Entscheid bezüglich der Zulassung von Nicht-Mitgliedern zu Anlässen des Vereins beim Vorstand.

#### Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

#### Art. 13

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen, wobei der Jahresbeitrag für das angebrochene Jahr voll zu entrichten ist.

#### Art. 14

Der Ausschluss kann durch den Beschluss des Vorstandes gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die:

- a. sich Verstösse gegen die Interessen, das Ansehen und die Statuten des Vereins zuschulden kommen lassen;
- b. das gute Einvernehmen des Vereins stören;
- c. den Jahresbeitrag nicht entrichten.

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen wurde, ist sofort eine schriftliche Mitteilung an die letzte bekannte Wohnadresse zukommen zu lassen. Kann das Mitglied aufgrund der vorhandenen Adresse nicht ausfindig gemacht werden, entfällt eine weitere Informationspflicht.

#### Art. 15

Trifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied oder eine(n) Revisor(in) des Alumni Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft, so ist dieser in seinen Funktionen bis zur Erledigung eines eventuellen Rekurses eingestellt.

#### Art. 16

Ein Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen worden ist, hat das Recht, innerhalb von drei Wochen schriftlich zu appellieren. Der Rekurs ist an den Vorstand zu senden, der daraufhin den Ausschluss/Rekurs an der nächsten Hauptversammlung traktandiert. Ein Ausschluss zieht in allen Fällen den Verlust der Mitgliedschaft nach sich. Jeder rechtsgültige Ausschluss ist den Mitgliedern mitzuteilen.

#### **IV. Organisation und Verwaltung**

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisoren/Revisorinnen

##### **a) Die Hauptversammlung**

Art. 18

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie ist alljährlich, im ersten Quartal des Folgejahres, abzuhalten.

Art. 19

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Alumni Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschafts-Vorstand auf dem offiziellen Kommunikationsweg spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung.

Art. 20

Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand auf dem offiziellen Kommunikationsweg spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 21

Der Hauptversammlung obliegen die folgenden Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmzähler/Stimmzählerinnen
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
  - a. des Präsidenten/der Präsidentin
  - b. eventuell weitere
4. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Déchargeerteilung an Kassier /KassiererIn und Vorstand
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Mutationen
  - a. Ein- und Austritte
  - b. Erledigung von eventuellen Rekursen gegen Ausschlüsse
7. Wahlen
  - a. des Präsidenten/der Präsidentin
  - b. übrige Vorstandsmitglieder
  - c. Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
9. Anträge
  - a. des Vorstandes
  - b. von Mitgliedern
10. Verschiedenes

#### Art. 22

Jede statutenmässig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Hauptversammlung entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident/die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

### **b) Der Vorstand**

#### Art. 23

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt ihn gegen aussen. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt und ist nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar. Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder wählbar. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung unterbreitet werden müssen. Er versammelt sich dazu auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten/der Präsidentin,
- b. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
- c. dem Sekretär/der Sekretärin,
- d. dem Kassier/der Kassiererin und
- e. eventuellen Beisitzern/Besitzerinnen.

Kann ein Vorstandstandsmitglied seine Funktion im Laufe des Jahres nicht weiter wahrnehmen, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin ad interim zu bestimmen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die sprachlichen Minderheiten nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

### **V. Aufgaben des Vorstandes**

#### Art. 24

Der Präsident/die Präsidentin (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) leitet und überwacht den ganzen Geschäftsgang des Vereins. An sämtlichen Versammlungen führt er/sie den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat er/sie den Stichentscheid. Gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied führt er/sie die rechtsverbindliche Unterschrift. Er/sie verfasst den Jahresbericht zu Händen der Hauptversammlung.

#### Art. 25

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin steht dem Präsidenten/der Präsidentin in seiner/ihrer Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.

#### Art. 26

Der Sekretär/die Sekretärin führt die Protokolle, erledigt sämtliche Korrespondenz und verschickt alle Einladungen.

#### Art. 27

Der Kassier/die Kassiererin besorgt das ganze Rechnungswesen, führt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vereinsvermögen. Er/sie legt darüber alljährlich auf Ende des Jahres Rechnung ab. Ausgaben, die den Betrag von CHF 300 übersteigen, sind vorgängig vom Vorstand zu genehmigen.

#### Art. 28

Grundsätzlich tätigt der Verein Rechtsgeschäfte mit Unterschrift zu Zweien. Im Zahlungsverkehr ist der

Kassier/die Kassiererin für vom Vorstand oder von der Hauptversammlung beschlossene Ausgaben mit Einzelunterschrift berechtigt.

Art. 29

Das Mitgliederverzeichnis ist vom Vorstand zweckmässig zu organisieren.

## **VI. Finanzen**

Art. 30

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit über den von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag der Mitglieder ist ausgeschlossen (vgl. Art. 31). Der Verein haftet nur für seine Organe, wenn deren Handlungen im Rahmen der Zweckverfolgung des Vereins erfolgen und nicht deliktischen Charakter haben.

Art. 31

Die Festlegung der Jahresbeiträge erfolgt jeweils an der Hauptversammlung. Diese Beiträge sind auch vom Vorstand zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages entbunden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

Art. 32

Eine Revision dieser Statuten kann nur an einer Hauptversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 33

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

Art. 34

Zu einer Auflösung des Vereins müssen vier Fünftel der an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen unter die Mitglieder verteilt werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den laufenden Kredit des universitären Weiterbildungsprogramms in Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Universitäten Bern und Lausanne.

Art. 35

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Bern, den 18. Februar 2009

Die Präsidentin

Die Sekretärin